

Allgemeine Beförderungsbedingungen Fracht

Die nachstehenden Beförderungsbedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, für die Beförderung jeglicher Güter. Im Hinblick auf etwaige Personenschäden gelten für Fahrer und/oder sonstige Begleitpersonen die für Reisende geltenden Vertragsbedingungen (Allgemeine Beförderungsbedingungen Passagiere).

1. Definition

„**TT-Line**“: TT-Line GmbH & Co. KG, Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck-Travemünde, Handelsregister: Amtsgericht Lübeck, HRA 3529, Verfrachter unter dem Frachtvertrag.

„**Befrachter**“: Der Auftraggeber der TT-Line.

„**Subunternehmer**“: Alle Personen, die im direkten oder indirekten Auftrag der TT-Line im Zusammenhang mit der Ausführung des Beförderungsvertrages eingesetzt werden, insbesondere Reeder, Charterer oder Operator des Schiffs, Stauer, Terminaloperator, Hafenbetriebe sowie die Beschäftigten dieser Betriebe.

„**Fahrzeug**“: Fortbewegungsmittel jeglicher Art, das zur Beförderung von Personen oder Sachen dient, insbesondere Pkw, Lkw, Trailer.

„**Beförderungsgut**“: Fahrzeuge mit oder ohne Begleitperson einschließlich der auf oder in ihnen befindlichen Güter und jegliche sonstigen Güter einschließlich Transportbehältnisse, die Gegenstand eines Frachtvertrages mit TT-Line sind.

„**Begleitetes Beförderungsgut**“: Beförderungsgut, das durch einen nicht von der TT-Line beauftragten Fahrer an und von Bord des Schiffs gefahren wird.

„**Unbegleitetes Beförderungsgut**“: Beförderungsgut, das von der TT-Line be- und entladen wird.

„**Gefährliche Güter**“: Jegliches Gefahrgut im Sinne des IMDG-Code, das hier auf unserer Homepage aufgeführt ist, sowie jegliches entzündliche, giftige, explosive oder sonst in irgendeiner Form für Personen, die Umwelt, das Schiff oder die Ladung gefährliches Beförderungsgut.

„**Textform**“: Dauerhaft lesbare, auch unterschriftlose Erklärung, welche die Person des Erklärenden nennt, z.B. Erklärungen auf Papier, per E-Mail oder Computerfax.

2. Fälligkeit der Fracht

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird die vom Befrachter zu zahlende Fracht mit Abschluss des Frachtvertrages fällig. Gerät der Befrachter mit der zu zahlenden Fracht in Verzug, ist die Forderung mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Zusätzlich erhebt TT-Line eine Schadenspauschale von 40,00 € (§ 288 BGB) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

TT-Line hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen sowie wegen unbestrittener Forderungen aus anderen mit dem Befrachter abgeschlossenen Frachtverträgen ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Beförderungsgütern. Die Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte erstrecken sich auch auf alle Begleitpapiere.

4. Subunternehmerverträge/Himalaya-Klausel

- (1) TT-Line ist berechtigt, die gesamte oder einen Teil der Beförderung, der Be- und Entladung, des Stauens und aller anderen Aufgaben, die sie zur Erfüllung des Beförderungsvertrages zu erbringen hat, durch Subunternehmer ausführen zu lassen.
- (2) Gegen Subunternehmer, ausgenommen ausführende Verfrachter, können keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Sofern Subunternehmer dennoch in Anspruch genommen werden, können sie sich auf alle gesetzlichen und die in diesen Beförderungsbedingungen enthaltenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen einschließlich der Bestimmungen über die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs berufen, die auch für TT-Line gelten.

5. Rechtzeitiges Bereitstellen der Beförderungsgüter

- (1) Das Beförderungsgut muss bei Begleitetem Beförderungsgut mindestens 1 Stunde und bei Unbegleitetem Beförderungsgut sowie Gefährlichen Gütern mindestens 1,5 Stunden vor der im Fahrplan vorgesehenen Abfahrtszeit des für die Befrachtung vorgesehenen Schiffs zur Verladung bereitstehen. Bei späterem Eintreffen besteht kein Anspruch auf Beförderung mit diesem Schiff.
- (2) Bei der Beförderung Gefährlicher Güter kann es abhängig von der Art der Gefährlichen Güter zu abweichenden Bereitstellungszeiträumen kommen, die vom Befrachter bei TT-Line rechtzeitig erfragt werden müssen.

6. Obhutszeitraum

- (1) Bei Begleitetem Beförderungsgut beginnt die Obhut der TT-Line in dem Zeitpunkt, in dem der Fahrer das Fahrzeug an Bord des Schiffs auf dem zugewiesenen Stellplatz verlässt. Die Obhut endet in dem Moment, in dem der Fahrer das Fahrzeug wieder besetzt.
- (2) Bei Unbegleitetem Beförderungsgut beginnt die Obhut der TT-Line ab dem Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung und endet mit der Ablieferung des Beförderungsguts.

7. Annahme des Beförderungsguts im Bestimmungshafen/Summis

- (1) Nimmt der Verfügungsberechtigte
 - (a) Begleitetes Beförderungsgut nicht unverzüglich nach Anknuff des Schiffes im Bestimmungshafen und
 - (b) Unbegleitetes Beförderungsgut nicht unverzüglich, das heißt innerhalb von 24 Stunden nach Anknuff des Schiffes im Bestimmungshafen in Empfang, ist TT-Line berechtigt, das Beförderungsgut zu löschen, soweit eine Löschung nicht bereits erfolgt ist, und einem Dritten auf Rechnung und Risiko des Verfügungsberechtigten zur Verwahrung anzuvertrauen. Damit gilt die Beförderung als beendet.
- (2) TT-Line haftet im Falle der Verwahrung durch einen Dritten nur für die sorgfältige Auswahl.

8. Sicherheitsvorschriften für Fahrer/Fahrzeuge

- (1) Der Fahrer hat das Fahrzeug im Ladehafen auf den ihm zugewiesenen Stellplatz an Bord des Schiffs zu fahren. Nach Erreichen des Bestimmungshafens hat er das Fahrzeug auf ein entsprechendes Zeichen der TT-Line hin vom Schiff zu fahren.
- (2) Vor Verlassen des Fahrzeugs hat der Fahrer das Fahrzeug durch Anziehen der Handbremse und Einlegen des Gangs zu sichern.
- (3) Für das Fahren des Fahrzeugs auf und vom zugewiesenen Stellplatz an Bord des Schiffs ist allein der Fahrer verantwortlich. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass Stützbeine hochgeklübelt sind und das Fahrzeug nicht aufsetzen kann.

9. Verpackung / Sicherung / Kennzeichnung des Beförderungsguts

- (1) Der Befrachter ist verpflichtet, TT-Line das Beförderungsgut so gesichert und verpackt zum Transport zu übergeben, dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und auch TT-Line und Subunternehmer kein Schaden entsteht. Dies gilt insbesondere auch für Beförderungsgüter, die innerhalb von Fahrzeugen oder sonstigen Transportbehältnissen gestaut wurden.
- (2) Der Befrachter ist ferner verpflichtet, die Beförderungsgüter, soweit deren vertragsgemäße Behandlung dies erfordert, zu kennzeichnen.
- (3) Fahrzeuge müssen in ausreichender Zahl für den Seetransport geeignete Laschaugen aufweisen.

10. Decksverladung

Der Befrachter erklärt mit Abschluss des Frachtvertrages sein Einverständnis mit einer Decksverladung der Beförderungsgüter

11. Haftung der TT-Line

- (1) TT-Line haftet nicht für Schäden, die durch ein Verhalten der Leute der TT-Line und/oder der Schiffsbesatzung bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffs, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion entstehen.
- (2) Die Haftung der TT-Line für Verzögerungsschäden ist auf die dreifache Fracht beschränkt.
- (3) Das Recht auf die vorstehenden Haftungsbeschränkungen entfällt, wenn TT-Line selbst einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder eine Handlung oder Unterlassung leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen hat, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird.
- (4) Bei Begleitetem Beförderungsgut hat der Fahrer eine Beschädigung oder den Verlust des Beförderungsguts spätestens bei Inbesitznahme des Fahrzeugs dem Ladeoffizier in Textform anzuzeigen oder sich die Anzeige in Textform bestätigen zu lassen.
- (5) Bei Unbegleitetem Beförderungsgut ist eine Beschädigung oder der Verlust unverzüglich nach Ablieferung des Beförderungsguts im Ladehafen in Textform gegenüber TT-Line oder dem Subunternehmer anzuzeigen.
- (6) War die Beschädigung oder der Verlust des Beförderungsguts gemäß den vorstehenden Absätzen (4) und (5) bei Inbesitznahme bzw. bei Ablieferung äußerlich nicht erkennbar, so genügt es, wenn die Schadenanzeige innerhalb von 3 Tagen an TT-Line GmbH & Co. KG, Zum Hafenplatz 1, D-23570 Travemünde, oder TT-Line AB, Box 94, S-231 22 Trelleborg, abgesandt wird.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch dann, wenn vom Befrachter gegenüber TT-Line außervertragliche Ansprüche geltend gemacht werden.

12. Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche gegen TT-Line verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Ablieferung der Beförderungsgüter oder bei Verlust ab dem für die Beförderungsgüter vereinbarten Ablieferdatum.

13. Kühlung

- (1) Die Beförderung einer Kühlungsladung ist TT-Line vor Beginn der Beförderung schriftlich anzuzeigen. Es können nur Kühlungsladungen mit elektrisch betriebenen Kühlaggregaten befördert werden.
- (2) Wird ein Beförderungsgut mit einem Kühlaggregat befördert und wird das Kühlaggregat an die Stromversorgung des Schiffes angeschlossen, so obliegen die Einstellung der Kühltemperatur sowie die Prüfung der Funktionstüchtigkeit des Kühlaggregates allein dem Befrachter. Auch wenn Unbegleitetes Beförderungsgut mit einem Kühlaggregat befördert wird, ist TT-Line nur bei entsprechender Vereinbarung zur Stromversorgung des Kühlaggregates während der Beförderung verpflichtet, in keinem Fall aber zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Kühlaggregates selbst oder der Einhaltung der Kühltemperatur während der Beförderung.

14. Besondere Bauart eines Fahrzeugs

Es obliegt dem Fahrer von Begleitetem Beförderungsgütern sicherzustellen, dass die Bauart des Fahrzeugs für den Transport auf dem jeweiligen Schiff der TT-Line geeignet ist, d.h. beispielsweise eine ausreichende Bodenfreiheit aufweist.

15. Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche unbegleitete Fahrzeuge

Werden Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche Fahrzeuge befördert, so obliegt es dem Befrachter, die in diesen Fahrzeugen befindlichen Gegenstände so zu sichern, dass sie während der Beförderung nicht beschädigt werden. Für Schäden an diesen Gegenständen im Fahrzeug oder deren Verlust haftet TT-Line auch dann nicht, wenn erkennbar war, dass eine derartige Sicherung nicht vorgenommen worden war. Dies gilt insbesondere für elektronische Geräte wie Autoradios oder Unterhaltungselektronik sowie für im Kofferraum eines Fahrzeugs befindliche Gegenstände

16. Übergroße & übergewichtige Transporte

TT-Line transportiert Fahrzeuge bis 26 m Länge, 2,55m Breite und 4m Höhe mit einem Gesamtgewicht bis 60Tonnen und einer Achslast von bis zu 12Tonnen. Fahrzeuge, die eine oder mehrere dieser Abmessungen überschreiten, können nur nach schriftlicher Bestätigung durch TT-Line transportiert werden.

17. Zollabfertigung, Freistellung

- (1) TT-Line ist zur Gestellung bzw. jeglichen Anmeldung der Waren bei den Zollbehörden (vgl. Art. 139 ff. UZK) im Hinblick auf das Beförderungsgut nicht befugt und nicht verpflichtet. Die Gestellungspflicht obliegt alleine dem Befrachter, der dafür Sorge zu tragen hat.
- (2) TT-Line kann mit der Eröffnung/ Beendigung von zollrechtlichen Versandverfahren nicht beauftragt werden.
- (3) Der Befrachter stellt TT-Line im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen Dritter (insb. der Zoll- und Finanzbehörden) im Zusammenhang mit der Zollabfertigung frei

18. Haftung und Freihalteverpflichtung des Befrachters

- (1) Der Befrachter hat dafür zu sorgen, dass Dritte, insbesondere der Eigentümer der Beförderungsgüter und/oder der Empfänger, wegen des Beförderungsguts oder im Zusammenhang mit dessen Beförderung keine Ansprüche gegen TT-Line und/oder gegen den Subunternehmer geltend machen, die dazu führen, dass TT-Line und/oder der Subunternehmer weitergehend haften, als dies in diesen Beförderungsbedingungen vorgesehen ist. Falls Dritte dennoch TT-Line und/oder den Subunternehmer weitergehend in Anspruch nehmen, ist der Befrachter gegenüber TT-Line und/oder dem Subunternehmer verpflichtet, diese von weitergehenden Forderungen freizuhalten.
- (2) Der Befrachter hat TT-Line Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erforderlichen Angaben zum Beförderungsgut, die Unterlassung der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes, durch ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung des Beförderungsguts sowie durch fehlende, unvollständige oder unrichtige Urkunden und Auskünfte, die für eine amtliche Behandlung, insbesondere die Zollabfertigung des Beförderungsguts vor der Ablieferung, erforderlich sind.

19. Gefährliche Güter

- (1) Bei Beförderung gefährlicher Güter hat der Befrachter oder der vom Befrachter benannte Dritte, der die Beförderungsgüter übergibt, TT-Line spätestens 24 Stunden vor Abfahrt in Textform über die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen zu informieren. Das zur Anmeldung der gefährlichen Güter notwendige Dokument kann über unsere Homepage heruntergeladen werden.
- (2) Wenn und soweit TT-Line, dem Kapitän oder dem Schiffsagenten bei Übernahme der Beförderungsgüter die Art der Gefahr nicht bekannt war oder jedenfalls mitgeteilt worden ist, ist TT-Line, ohne sich damit schadenersatzpflichtig zu machen, befugt, die Gefährlichen Güter jederzeit und an jedem beliebigen Ort zu löschen, zu vernichten oder sonst unschädlich zu machen.
- (3) TT-Line ist auch dann nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn TT-Line von den Gefährlichen Gütern Kenntnis hatte, die Maßnahme jedoch zur Beseitigung einer von den Gefährlichen Gütern ausgehenden konkreten Gefahr für Schiff oder Ladung, die nicht durch ein Verschulden der TT-Line herbeigeführt wurde, erforderlich war.
- (4) Werden Gefährliche Güter nicht bzw. unvollständig angemeldet, besteht kein Anspruch einer Verschiffung auf der gebuchten Abfahrt.

20. Durchsuchung aufgrund von Sicherheitsvorschriften

Der Befrachter erklärt sich mit Abschluss des Frachtvertrages damit einverstanden, dass die Beförderungsgüter sowie die persönliche Habe des Fahrers von TT-Line oder den von TT-Line beauftragten Dritten durchsucht werden können, wenn und soweit TT-Line oder ein Subunternehmer aufgrund geltender nationaler oder internationaler Sicherheitsvorschriften, insbesondere zur Befolgung des ISPS-Codes, hierzu verpflichtet ist.

21. Aufrechnungsverbot

Der Befrachter ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen Forderungen der TT-Line aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderungen des Befrachters werden von der TT-Line nicht bestritten oder sind rechtskräftig festgestellt.

22. Große Havarei

Die Große Havarei ist nach den York Antwerp Regeln 1994 in Hamburg aufzumachen.

23. Both-to-Blame-Collision-Klausel

Es gilt die Both-to-Blame-Collision-Klausel in der jeweils geltenden aktuellen Fassung veröffentlicht unter www.bimco.org.

24. Anwendbarkeit weitergehender Gesetze und Übereinkommen

- (1) Weitergehende Verpflichtungen des Befrachters durch gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Weitergehende Ansprüche und Haftungsausschlüsse oder Begrenzungen zu Gunsten der TT-Line, insbesondere nach dem Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in der Fassung des Protokolls von 1996, bleiben unberührt.

25. Vorrang der deutschen Fassung

Diese Beförderungsbedingungen werden in deutscher, englischer, polnischer und schwedischer Sprache ausfertigt. Sollte es Divergenzen geben, gilt die deutsche Fassung.

26. Gerichtsstand/Rechtswahl

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Frachtvertrag ist Lübeck. TT-Line ist gleichwohl berechtigt, Ansprüche gegen den Befrachter oder den Empfänger vor dem jeweils zuständigen Gericht geltend zu machen.
- (2) Die Auslegung und Anwendung des Frachtvertrages unterliegt dem deutschen Recht.